



AKTUELLE LESEFASSUNG

Gebührensatzung

zur Benutzung der Märkte im Verantwortungsbereich

des Eigenbetriebes „Kurverwaltung“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch 4. Änd. G. KV M-V vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M/V S. 522; berichtigt am 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) sowie § 6 der Satzung über die Benutzung der Märkte im Verantwortungsbereich des Eigenbetriebes „Kurverwaltung“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz vom 21.07.2003 hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz in ihrer Sitzung am 21.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gegenstand und Entstehung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz beschließt, im Bereich der durchzuführenden Märkte Gebühren zu erheben. Die Gemeindeverwaltung/Kurverwaltung ist Veranstalter des jeweiligen Marktes und auch zuständig für den ambulanten Handel.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Marktbesicker/ Betreiber und
 - b) in Ausnahmefällen mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Marktbesicker/in .

§3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

- (2) Für die Berechnung der Gebühren (Standgelder) ist die Frontlänge bzw. Fläche der Stände oder Plätze maßgebend. Angefangene Einheiten werden als volle Einheiten berechnet.
- (3) Die Gebühren werden in Hauptsaison und Nebensaison unterteilt.

Dabei wird der Zeitraum für die Hauptsaison vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres und die Nebensaison vom 01.10. bis 30.04. eines jeden Jahres festgelegt.

§4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind zu Beginn des Marktes zu entrichten. Sie werden von der Marktaufsicht erhoben. Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Quittung ausgestellt, die auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (2) Wer die sofortige bare Zahlung verweigert, kann von der Kurverwaltung (Marktmeister) vom Markt verwiesen werden.

§5 Gebührenverzeichnis

Art der Nutzung	täglich/€
1.1 Verkaufswagen, und ambulante Verkaufsstände (Imbiss- und Getränkeverkauf) pro lfd. m	
a) in der Hauptsaison	15
b) in der Nebensaison	13
1.2 Verkaufswagen, und ambulante Verkaufsstände (Modeschmuck, Spielwaren, Kleintextilien, Dekowaren, Kosmetik usw.) pro lfd. m	
a) in der Hauptsaison	13
b) in der Nebensaison	10
1.3 Kunsthandwerkliche Stände(Holz-, Korb-, Flecht-, Filz-, Stroh und Töpferwaren usw.) pro lfd. m	
a) in der Haupt- und Nebensaison mit Schauvorführungen ab 3 Std. pro Tag	0
b) in der Hauptsaison ohne Schauvorführungen	5
	3

c) in der Nebensaison ohne Schauvorführungen

2.1 Jahrmarktsstandgeld für Fahrgeschäfte pro lfd. m

a) in der Hauptsaison 7,50

b) in der Nebensaison 5,00

2.2 Jahrmarktsstandgeld für Verkaufsstände (Verlosung u.a.) pro lfd. m

a) in der Hauptsaison 10,00

b) in der Nebensaison 7,50

3.1 Aufstellen von Party- und Festzelten bis 27 m²

a) in der Hauptsaison 90

b) in der Nebensaison 78

jeder weitere m²

a) in der Hauptsaison 0,80

b) in der Nebensaison 0,50

4.0 Aufstellen von Tischen und Stühlen pro m²

a) in der Hauptsaison 0,80

b) in der Nebensaison 0,50

5.0 Für das Anmieten von Verkaufsständen der Kurverwaltung je Verkaufsstand

a) in der Hauptsaison 12

b) in der Nebensaison 10

6.0	Zusätzliche Gebühren an Markttagen für Wasser- und Stromverbrauch	
	a) für Imbiss- und Getränkeverkaufstände bzw. Wagen	10
	b) für sonstige Verkaufswagen- und ambulante Verkaufsstände	5
	c) Müll	4
7.0	Standgeld für Werbe- und Tierschauen pro m ²	5

§6

Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

(1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Benutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemeinen förderungswürdigen Zwecken dient. Darüber entscheidet der Kurdirektor.

(2) Wird die Nutzung aufgegeben oder die Genehmigung aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(3) Widerruft die Gemeinde die Nutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenpflichtige nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die bereits entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

Die Gemeinde ist gegenüber Betreibern und Benutzern des Marktes vom Haftungsanspruch frei.

§7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung des Ostseebades Zinnowitz vom 08.08.1991 außer Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 21.07.2003

Dr. W. Krug

Bürgermeister

Diese Satzung ist nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Zinnowitzer Gemeindeanzeiger“ am 15.08.2003 in Kraft getreten.